

Stadt Schönau im Schwarzwald

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Benutzung des Bürgersaales.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Bürgersaal ist Eigentum der Stadt Schönau im Schwarzwald. Sie ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung privatrechtlich geregelt wird.
- (2) Der Bürgersaal dient vorrangig als Begegnungsstätte und für kulturelle Veranstaltungen.
- (3) Die Benutzungs- und Gebührenordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Bürgersaal gewährleisten. Sie ist für alle Besucher und Benutzer verbindlich und gilt für Veranstaltungen aller Art. Mit dem Betreten der Anlage stimmt jeder Besucher, Benutzer und Veranstalter diesen Bestimmungen zu, sowie allen im Zusammenhang mit Ihnen getroffenen Anforderungen.

§ 3 Mieter / Veranstalter

- (1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist gleichzeitig alleiniger Veranstalter (bzw. Unternehmer oder Betreiber im Sinne entsprechender Rechtsvorschriften) für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung.
- (2) Der Bürgersaal wird nur über die im Mietvertrag angegebenen Mieter vermietet, und ist über Dritte nicht erlaubt.

§ 4 Zuständigkeit, Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und kann auf Personal der Stadt Schönau im Schwarzwald delegiert werden.
- (2) Der Bürgersaal wird von der Stadt Schönau im Schwarzwald verwaltet. Der Hausmeister hat Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern und deren Erfüllungsgehilfen. Seiner Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten. Bei deren Nichtbeachtung ist er befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Räumlichkeit zu veranlassen.
- (3) Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung ist der Mieter verantwortlich.
- (4) Ruhestörungen sind zu unterbinden. Es wird auf die Bestimmungen der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Schönau im Schwarzwald verwiesen: „Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden liegen, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Es ist verboten, von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören.“ Diese verbindlichen Regelungen der Polizeiverordnung sind auch bei der Benutzung des Bürgersaales einzuhalten. Zusätzlich wird angeordnet, dass die Fenster des Saales (einschl. Foyer) ab **22.00 Uhr** zu schließen sind. Die Notausgangstür muss ständig geschlossen bleiben.

§ 5 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Folgenden Vereinen, Personen und Zwecken wird der Saal zur Verfügung gestellt:
 - allen Vereinen des Verbandsgebietes für Vereinszwecke
 - Bürger und Firmen des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald für Familienfeste und Firmenfeiern von 80 bis 200 Personen auch in Verbindung mit Bewirtung durch gastronomische oder sonstige konzessionierte Betriebe.
 - Veranstaltungen u. Feiern der örtlichen Schulen einschließlich VHS
 - Tagungen
 - kulturellen Zwecken (z.B. Ausstellungen, Konzerte)
- (2) Die Terminanmeldung ist spätestens 2 Wochen vor der Nutzung beim Bürgermeisteramt der Stadt Schönau im Schwarzwald zu beantragen.
- (3) Der Auf- und Abbau im Saal erfolgt durch den Mieter. Bei Bedarf erfolgt der Auf- und Abbau mit dem Hausmeister unter dessen Leitung. Anfallende Personalkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- (4) Der untere Eingangsbereich außen und der Flur innen Richtung Feuerwehrtür müssen Tag und Nacht freigehalten werden, da sich dort der Haupteingang der Feuerwehr befindet.
- (5) Das Inventar und die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln.
- (6) Sämtliche Räumlichkeiten (Saal, Küche, WC-Anlagen, der Flur des Treppenhauses oben und unten) sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Die Reinigung (Trocken- und Nassreinigung) muss bis spätestens 12.00 Uhr am nächsten Tag erfolgt sein. Besen und Wischmopp sind vorhanden, Reinigungsmittel müssen mitgebracht werden. WC Handtuch- und Rollenpapier sind vorhanden. Der Müll von Küche, Saal und WC-Anlagen muss mitgenommen werden. Falls die Reinigung nicht vom Mieter durchgeführt wird, werden die Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Ebenso sind bei erhöhtem Reinigungsaufwand die erhöhten Kosten zu bezahlen.
- (7) Werden Einrichtungsgegenstände (Möbel, Geräte, Geschirr, etc.) benutzt, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und gut gereinigt dem Hausmeister zu übergeben. Beschädigungen an den Räumlichkeiten, sonstigem Inventar sind dem Hausmeister zu melden. Ebenso ist fehlendes oder beschädigtes Kücheninventar dem Hausmeister zu melden. Die Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen, welche durch Besucher der Veranstaltung oder den Mieter verursacht werden, muss der Mieter tragen. Der Schaden wird durch das Bauamt des Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald festgelegt. Die Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (8) Die Schlüsselgewalt wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen.
- (9) In dem gesamten Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.

§ 6 Benutzungsgebühren

• Grundmiete für Vereine	90,00 €
• Grundmiete für Bürger und Firmen	150,00 €
• Grundmiete für örtl. Schulen und kulturelle Zwecke	50,00 €
• Grundmiete für Tagungen	120,00 €
• Grundmiete für Training, Proben- und Übungszwecken	6,00 € / Stunde
• Benutzung des Saales vor eigentlichem Termin (wegen Aufbau)	50 % der Grundmiete
• Küchennutzung	50,00 €
• Kautions	100,00 €
• Stornierungsgebühr bei Absage nach Rechnungsstellung	30,00 €

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Schönau im Schwarzwald sowie deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Schönau im Schwarzwald, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

- (2) Der Mieter stellt die Stadt Schönau im Schwarzwald von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Inventars stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schönau im Schwarzwald sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Ziffer 2 gilt dann nicht, soweit die Stadt Schönau im Schwarzwald für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 1 verantwortlich ist.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Schönau im Schwarzwald als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Schönau im Schwarzwald an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Schönau im Schwarzwald fällt.
- (5) Die Stadt Schönau im Schwarzwald übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Schönau im Schwarzwald fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 10 Vertragsschluss und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Bürgersaal steht unter der auflösenden Bedingung, dass die vom Mieter zu erbringende Kautions- und Rechnungsbetrag fristgerecht vor Veranstaltungsbeginn entrichtet wird.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, die Nutzung des Bürgersaals zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass:
 - a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - b) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder der Nachweis über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht vorliegen.
 - c) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - d) die Räumlichkeiten wegen eines unvorhergesehenen Schadensereignisses zur vorläufigen Unterbringung von Personen dringend benötigt wird
- (4) Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund möglich und ist dem Vermieter eine Woche vorher bekannt zu geben. In diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 11 Zuwiderhandlung / Hausverbot

Veranstalter, deren Erfüllungsgehilfen und Besucher können bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung durch die Stadt Schönau im Schwarzwald zeitweise oder im Wiederholungsfalle dauernd aus dem Bürgersaal ausgeschlossen oder verwiesen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.